

10/X-1917

29

Die Abprobationierung im Kriege.

Regulierung des Kohlenbezuges.

Bei der Regelung des Kohlenbezuges wurde an dem Grundsatz festgehalten, bestehende geschäftliche Beziehungen zwischen Händler und Konsumenten so wenig als möglich zu stören. Es wurde daher seitens des Magistrats die Wahl der Kohlenbezugsstellen den Parteien freigestellt. Auch die Zustellung von Kohle in Säcken durch die Kohlengroßhandlungen, die Abgabe von Kohle durch Konsumentenorganisationen und durch Fabriken an Angestellte und Arbeiter wurde beibehalten.

Bei der Wahl der Bezugsstelle dürfte aber immerhin einige Vorsicht geboten sein, um nicht wegen der mangelnden Leistungsfähigkeit des Händlers zu Schäden zu kommen. Nimmt man an, daß von den rund 540,000 Haushaltungen zirka 140,000 teils versorgt sind, teils von Konsumentenorganisationen, Arbeitgebern u. versorgt werden, so bleiben noch rund 400,000 Haushaltungen, die allenfalls ihren Bedarf beim Kleinkohlenhändler decken könnten. Die Zahl der Kleinkohlenhändler beträgt rund 1200. Es entfallen daher auf einen Kleinhändler etwa 320 Parteien. Da die Abgabe der Kohle an vier Wochentagen stattfindet (zwei Tage sind dem Gewerbe für Betriebskohle vorbehalten), so können auf einen Tag zirka 80 Parteien. Rechnet man für die Abfertigung einer Partei etwa sechs Minuten, so würde der Händler acht Stunden zur Bedienung der Parteien brauchen, wenn sein Betrieb nicht so eingerichtet ist, daß er zwei oder mehr Parteien auf einmal abfertigen kann, was wohl nur bei wenigen der Fall sein dürfte. Da jede Partei eine Nummer (nach der Kundenliste) besitzt, lassen sich die Parteien annähernd gleichmäßig auf den Tag verteilen, so daß ein übermäßiges Warten vermieden werden könnte.

Zur Belieferung dieser Parteien würde der Händler unter der Annahme der derzeit festgesetzten Höchstmenge von 28 Kilogramm für Küchenbrand und bei einer Durchschnittszuteilung von je einem Küchenbrand und Zimmerbrand täglich 4480 Kilogramm Kohle benötigen, daß sind drei Fuhren in zwei Tagen. Zum Entladen und Abtragen ist mindestens ein Zeitraum von täglich zwei Stunden erforderlich. Es zeigt sich somit, daß ein Händler, der 320 Parteien in seine Kundenliste aufgenommen hat, reichlich beschäftigt ist, um diese Zahl zu bedienen. Dabei ist angenommen, daß es sich um Steinkohle handelt und daß in der Zustellung der Kohle an den Händler keine Störung eintritt. Eine reibungslose Zustellung ist aber nicht anzunehmen, da nach dem gewählten Beispiele täglich 5376 Tonnen Kohle zu verfahren, alle rund 1800 Fuhren zu leisten wären. Ebensovienig ist ausschließlich mit Steinkohle zu rechnen, da wohl ein Drittel der Brennstoffe aus Braunkohle bestehen wird.

Den Parteien wird daher empfohlen, die Leistungsfähigkeit der Händler in Erwägung zu ziehen, bevor sie sich in eine Kundenliste eintragen lassen. Die Inhaber der Kohlenverkaufsstellen sind verpflichtet, den Besitzern der Kohlenkarte auf Verlangen die Zahl der in der Kundenliste bereits eingetragenen Käufer wahrheitsgemäß bekanntzugeben.

Bei dem herrschenden Fuhrwerksmangel und der verringerten Zahl der Kleinhändler wird jedermann, dem es die Verhältnisse gestatten, gut tun, seine Kohle dort zu beziehen, wo eine Verfuhrung mit Fuhrwerk nicht in Betracht kommt, also bei Kohlenhändlern, die sich auf Bahnhöfen befinden, insbesondere aber bei den Kohlenverkaufsstellen der Gemeinde Wien und des k. k. Montanverwaltungsamtes, sowie den Kohlenverkaufsstellen bei den Gaswerken Simmering und Leopoldau. Von diesen Plätzen sind insbesondere jener der Gemeinde Wien auf die Bedienung großer Mengen eingerichtet.

Diese Verkaufsstellen sind insbesondere auch für die Mindestbedürfnisse wertvoll, da die Kohle schon durch den Wegfall der teuren Fuhrkosten billiger ist als beim Kleinkohlenhändler. Die Lage der Verkaufsstellen ist der Ausdehnung des Magistrats zu entnehmen.